Herzlich Willkommen!



Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe

Vortrag von Ingo Pezina beim Eingliederungshilfeabend von VILLA und Rückenwind am 23. Januar 2023 in Esslingen-Zollberg

Inhalt



- 1. Einführung
- 2. Antragstellung und -bearbeitung
- 3. Teilhabeplanverfahren
- 4. Gesamtplanverfahren



Mit Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) komplett erneuert.

Das SGB IX ist das zentrale Gesetz für die Rehabilitation und Teilhabe aller Menschen mit Behinderung. Es ist in drei Teile aufgeteilt.

Im Teil 1 des SGB IX stehen die grundlegenden Regelungen für alle Menschen, die eine Behinderung haben oder denen eine Behinderung droht.

Die Behinderung muss die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Sie muss länger als 6 Monate andauern.



Es sollen die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe gefördert sowie Benachteiligungen vermieden werden durch:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Zuständig sind dafür die einzelnen Rehabilitationsträger, also z.B.

- Krankenkassen und Unfallkassen (Berufsgenossenschaften)
- Rentenversicherung
- Jugendamt, Sozialamt und Agentur für Arbeit

Maßgebend sind deren Rechtsvorschriften, insbesondere also die weiteren Bücher des Sozialgesetzbuchs.



Im Teil 2 des SGB IX stehen die besonderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe erhalten nicht alle Menschen mit Behinderung. Man muss vielmehr wesentlich eingeschränkt sein in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.

Die Eingliederungshilfe soll

- eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe f\u00f6rdern.



Die Eingliederungshilfe besteht aus den vier Bereichen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Behinderungsbedingte Bedarfe, die nicht unter die ersten drei Leistungen fallen, sind im Rahmen der sozialen Teilhabe zu bedienen.

Die Leistungen werden erbracht als

- Sachleistungen (durch Dienste und Einrichtungen)
- Geldleistungen (nur bei Leistungen zur sozialen Teilhabe)
- Dienstleistungen (vor allem in Form von Beratung)

Auf Antrag gibt es die Leistungen als persönliches Budget.

2. Antragstellung und -bearbeitung



Für alle Rehabilitationsleistungen einschließlich der Leistungen der Eingliederungshilfe muss ein Antrag gestellt werden.

Nach der Antragstellung muss der Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit klären. Hält er sich für zuständig, muss er innerhalb von drei Wochen über die Leistung entscheiden und die Leistung erbringen.

Hält er sich für unzuständig, muss er den Antrag unverzüglich weiterleiten. Der zweite Leistungsträger gilt dann als zuständig.

Die Entscheidungsfrist von drei Wochen kann sich um zwei Wochen verlängern, wenn ein Gutachten erforderlich ist.

Der "zuständige" Leistungsträger ist für eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer Rehabilitationsträger verantwortlich.

3. Teilhabeplanverfahren



Sind bei einem Leistungsträger auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger beantragt, haben alle zusammen in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person die nach deren individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen schriftlich so zu planen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Der verantwortliche Rehabilitationsträger erstellt darüber einen Teilhabeplan. Dieser ist bei einem geänderten Bedarf anzupassen.

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann eine Teilhabeplankonferenz zur Abstimmung der Rehabilitationsleistungen durchgeführt werden.



Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist in jedem Einzelfall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, in dem die konkreten Leistungen festgelegt werden.

Vor Beginn des Gesamtplanverfahrens sollte der eigene Bedarf an Leistungen geklärt werden, ggf. unter Mitwirkung von Angehörigen, Vertrauenspersonen, Beratungsstellen etc.

Der eigene Bedarf sollte schriftlich festgehalten werden (siehe Checkliste) und dem erforderlichen Antrag beigefügt werden.



Die leistungsberechtigte Person ist vom Eingliederungshilfeträger in allen Verfahrensschritten in einer für sie verständlichen Art und Weise zu beteiligen.

Die leistungsberechtigte Person kann jederzeit eine **Person ihres Vertrauens** mitnehmen. Sie kann diese frei bestimmen.

Der Eingliederungshilfeträger hat die leistungsberechtigte Person nach ihren Wünschen bezüglich der Leistungen zu befragen und diese zu dokumentieren.



Der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person ist personenbezogen zu ermitteln. Dabei ist ein Instrument einzusetzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die Bedarfsermittlung ist – wie das komplette Gesamtplanverfahren – vom Eingliederungshilfeträger

- transparent und konsensorientiert,
- trägerübergreifend und interdisziplinär,
- individuell,
- lebensweltbezogen und sozialraumorientiert sowie
- zielorientiert

durchzuführen.



Gemäß § 104 SGB IX bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach

- der Art des Bedarfs,
- den persönlichen Verhältnissen,
- dem Sozialraum und
- den eigenen Kräften und Mitteln.

Den Wünschen der leistungsberechtigten Person ist zu entsprechen, soweit sie

- sich auf die Gestaltung der Leistung richten und
- angemessen sind. (Ein Kostenvergleich darf aber nur mit zumutbaren Leistungsalternativen erfolgen.)



Eine Gesamtplankonferenz wird durchgeführt,

- wenn der Eingliederungshilfeträger dies für erforderlich hält und
- wenn die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Bei einer Gesamtplankonferenz kommen die leistungsberechtigte Person, ihre Vertrauensperson, der Eingliederungshilfeträger und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger an einem Ort zusammen, um sich über die Leistungen zu verständigen.

Der Eingliederungshilfeträger und alle weiteren Leistungsträger stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Leistungen in einem Bescheid (Verwaltungsakt) schriftlich fest.



Der Eingliederungshilfeträger erstellt einen schriftlichen Gesamtplan.

Dieser enthält insbesondere alle Leistungen für die leistungsberechtigte Person sowie deren eigene Aktivitäten und die verfügbaren Selbsthilferessourcen.

Der Gesamtplan soll der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dienen.

Er ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Der Eingliederungshilfeträger kann mit der leistungsberechtigten Person Ziele bezüglich der Umsetzung des Gesamtplans vereinbaren. Diese Ziele sind an die Entwicklungen anzupassen.



Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt bei weiteren Fragen:
Ingo Pezina, 0711/2155-226, pezina@paritaet-bw.de,
Hauptstraße 28,70563 Stuttgart